

# Bundesgesetzblatt <sup>1725</sup>

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 6. August 1991

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 91	<b>Neufassung des Raumordnungsgesetzes</b> ..... 2300-1	1726
30. 7. 91	<b>Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföG-ÄndG)</b> ..... 2212-2	1732
24. 7. 91	Sechste Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung ..... 13-6-1	1733
24. 7. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung ..... 9241-23-12	1735
25. 7. 91	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung ..... 7847-11-5-7	1736
25. 7. 91	Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften ..... 7824-4-7, 7824-4-8	1738
25. 7. 91	Neufassung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz ..... 871-1-9	1739
26. 7. 91	Verordnung zur Regelung der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Berlin-Ost (Unterhaltssicherungsgesetz-Verordnung – USGVO) ..... 105-3-8	1747
22. 7. 91	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ..... 1104 5	1748

## **Bekanntmachung der Neufassung des Raumordnungsgesetzes**

**Vom 25. Juli 1991**

Auf Grund des § 12a des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird nachstehend der Wortlaut des Raumordnungsgesetzes in der seit 28. Juni 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461),
2. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1125),
3. den am 28. Juni 1991 in Kraft getretenen Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322).

Bonn, den 25. Juli 1991

**Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
I. Adam-Schwaetzer**

## Raumordnungsgesetz (ROG)

### § 1

#### Aufgabe und Leitvorstellungen der Raumordnung

(1) Die Struktur des Gesamttraumes der Bundesrepublik Deutschland ist unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Bevölkerungsentwicklung sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse und unter Beachtung der folgenden Leitvorstellungen so zu entwickeln, daß sie:

1. der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient,
2. den Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichert,
3. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenhält und
4. gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen bietet oder dazu führt.

(2) Der räumliche Zusammenhang zwischen den bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands getrennten Gebieten ist zu beachten und zu verbessern.

(3) Die Raumordnung im Bundesgebiet hat die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum zu schaffen und sie zu fördern.

(4) Die Ordnung der Teilräume soll sich in die Ordnung des Gesamttraumes einfügen. Die Ordnung des Gesamttraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.

### § 2

#### Grundsätze der Raumordnung

(1) Grundsätze der Raumordnung sind:

1. Die Struktur des Gesamttraumes soll mit einem ausgewogenen Verhältnis von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen entwickelt werden. Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen ist zu verbessern und zu fördern.
2. Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebensbedingungen, insbesondere mit ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Verhältnissen, soll gesichert und weiter entwickelt werden. In Gebieten, in denen eine solche Struktur nicht besteht, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Die Erschließung und Bedienung mit Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsleistungen sind mit der angestrebten Entwicklung in Einklang zu bringen. In einer für die Bevölkerung zumutbaren Entfernung sollen zentrale Orte mit den zugehörigen Einrichtungen gefördert werden.
3. In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Lebens-

bedingungen der Bevölkerung, insbesondere die Erwerbsmöglichkeiten, die Wohnverhältnisse, die Umweltbedingungen sowie die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, allgemein verbessert werden; technologische Entwicklungen sind verstärkt zu nutzen.

4. Die Leistungskraft des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, insbesondere seiner Grenzregionen, ist mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebensbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im übrigen Bundesgebiet gleichwertig sind.
5. In Verdichtungsräumen mit gesunden Lebensbedingungen sowie ausgewogener Wirtschafts- und Sozialstruktur sollen diese Bedingungen und Strukturen sowie die Funktionen dieser Räume als Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren gesichert werden.

Soweit in Verdichtungsräumen durch Luftverunreinigungen, Lärmbelastigungen, Überlastungen der Verkehrsnetze und andere nachteilige Auswirkungen der Verdichtung ungesunde Lebensbedingungen oder unausgewogene Wirtschafts- und Sozialstrukturen bestehen oder deren Entstehen zu befürchten ist, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Bei diesen Maßnahmen sind die die Verdichtungsräume umgebenden Teilräume mit einzubeziehen. Insbesondere ist auf die Verbesserung der Verkehrs- und Wohnverhältnisse und auf den Ausbau von Dienstleistungs- und anderen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen hinzuwirken.

Freiräume für die Naherholung und für den ökologischen Ausgleich sollen gesichert werden.

Art und Umfang dieser Maßnahmen sollen die Verwirklichung der Grundsätze nach den Nummern 1 bis 3 und 6 in den anderen Gebieten nicht beeinträchtigen.

6. Für ländliche Räume ist eine ausreichende Bevölkerungsdichte anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur möglichst zu erhalten sowie auf die angemessene Ausstattung mit Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen hinzuwirken. Eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit ausreichenden und qualifizierten Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten, auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, ist anzustreben.

Die Funktionen dieser Räume als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als naturnahe Erholungs- und Ferienggebiete sollen gesichert und verbessert werden. Für die Erhaltung und Stärkung der ökologischen Funktionen ist Sorge zu tragen.

7. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu sichern, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung durch die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig erhalten bleibt und zusammen mit einer leistungsfähigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten.

Die flächengebundene, bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen und hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft. Für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden.

8. Für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere des Naturhaushalts, des Klimas, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Waldes, für den Schutz des Bodens und des Wassers, für die Reinhaltung der Luft sowie für die Sicherung der Wasserversorgung, für die Vermeidung und Entsorgung von Abwasser und Abfällen und für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm ist zu sorgen. Dabei sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Wasser, Grund und Boden, ist zu sorgen.
9. Den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen soll Rechnung getragen werden.
10. Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sind zu beachten.
11. Die landsmannschaftliche Verbundenheit sowie die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sollen berücksichtigt werden. Auf die Erhaltung von Kultur- und Naturdenkmälern ist zu achten.
12. Den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport soll durch die Sicherung und umweltverträgliche Ausgestaltung geeigneter Räume und Standorte Rechnung getragen werden.

(2) Die Länder können weitere Grundsätze aufstellen, soweit diese dem Absatz 1 und dem § 1 nicht widersprechen.

(3) Die Grundsätze sind von den in § 3 genannten Stellen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander nach Maßgabe des § 1 abzuwägen.

### § 3

#### Geltung der Grundsätze

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 3 sowie die auf Grund des § 2 Abs. 2 aufgestellten Grundsätze gelten unmittelbar für die Behörden des Bundes, die bundesunmittelbaren Planungsträger und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die

räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen).

(2) Die Grundsätze des § 2 gelten unmittelbar für die Landesplanung in den Ländern. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg gelten die Grundsätze des § 2 Abs. 1 für die Flächennutzungspläne nach § 5 des Baugesetzbuchs. Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesplanung bestimmen sich mit der Maßgabe nach Landesrecht, daß sich die Wirkung der Programme und Pläne nach § 5 Abs. 1 auch auf die raumwirksamen Investitionen erstreckt. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften über die Geltung der Grundsätze, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Landesplanung bleiben unberührt.

(3) Die Grundsätze des § 2 Abs. 1 und 2 haben dem einzelnen gegenüber keine Rechtswirkung.

### § 4

#### Verwirklichung der Grundsätze

(1) Der für die Raumordnung zuständige Bundesminister wirkt unbeschadet der Aufgaben und Zuständigkeiten der Länder auf die Verwirklichung der Vorschriften des § 2 hin, insbesondere durch Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 einschließlich des Einsatzes der raumwirksamen Investitionen. Er stellt die langfristigen und großräumigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 zusammenfassend dar.

(2) Die Bundesregierung hat darauf hinzuwirken, daß die juristischen Personen des Privatrechts, an denen der Bund beteiligt ist, im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die §§ 1 und 2 beachten.

(3) Die Länder sichern im Rahmen der Landesplanung (§ 3 Abs. 2) die Verwirklichung der Vorschriften des § 2 insbesondere durch die Aufstellung von Programmen und Plänen nach § 5.

(4) Die Länder haben bei raumbedeutsamen Maßnahmen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verwirklichung der Grundsätze in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit nicht erschwert wird.

(5) Die Behörden des Bundes und der Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben ihre Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Das gilt vor allem für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Bauleitplanung. Die Länder regeln die Mitwirkung der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden bei der Abstimmung.

(6) Bei Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben, soll für eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung der geplanten Maßnahmen Sorge getragen werden.

### § 5

#### Raumordnung in den Ländern

(1) Die Länder stellen für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Programme oder Pläne auf. Die Auf-

stellung räumlicher und sachlicher Teilprogramme und Teilpläne ist zulässig. Die Länder bezeichnen die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2 genannten Gebiete. Für diese Gebiete sollen vordringlich räumliche oder sachliche Teilprogramme und Teilpläne aufgestellt werden. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg ersetzt ein Flächennutzungsplan nach § 5 des Baugesetzbuchs die Programme und Pläne; das Recht, Programme und Pläne nach den Sätzen 1 und 2 aufzustellen, bleibt unberührt.

(2) Die Programme und Pläne nach Absatz 1 müssen unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die eine Anpassungspflicht begründet wird, oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen; das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

(3) Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für eine Regionalplanung, wenn diese für Teilräume des Landes geboten erscheint. Soweit die Regionalplanung nicht durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften erfolgt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse in einem förmlichen Verfahren zu beteiligen; das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt. Ist eine Regionalplanung über die Grenzen eines Landes erforderlich, so treffen die beteiligten Länder die notwendigen Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von den in § 4 Abs. 5 genannten Stellen bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird, zu beachten. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

## § 6

### Anpassung besonderer Bundesmaßnahmen

- (1) Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger,
- a) deren besondere öffentliche Zweckbestimmung einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Linienführung erfordert, oder
  - b) die auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die nach dem Landbeschaffungsgesetz oder nach dem Schutzbereichsgesetz in Anspruch genommen sind, oder
  - c) über die in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundesbahngesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Telegraphenwegesgesetz, dem Luftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz zu entscheiden ist,

gilt § 5 Abs. 4 nur, wenn die zuständige Behörde oder der bundesunmittelbare Planungsträger beteiligt worden ist und innerhalb angemessener Frist nicht widersprochen hat.

(2) Der Widerspruch ist zulässig, wenn die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

1. mit den Grundsätzen des § 2 nicht übereinstimmen oder
2. mit der Zweckbestimmung des Vorhabens nicht in Einklang stehen und das Vorhaben nicht auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden kann.

Macht eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung erforderlich, so kann sich die zuständige Behörde oder der bundesunmittelbare Planungsträger mit Zustimmung der nächsthöheren Behörde innerhalb angemessener Frist hierauf berufen.

## § 6a

### Raumordnungsverfahren

(1) Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für ein Verfahren, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt werden (Raumordnungsverfahren). Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Kultur- und sonstige Sachgüter

entsprechend dem Planungsstand ein. Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,
2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorhaben, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn für diese Vorhaben räumlich und sachlich hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Programmen und Plänen nach § 5 dargestellt werden und das Verfahren den Anforderungen des Absatzes 1 und den für die Einbeziehung der Öffentlichkeit geltenden Anforderungen für das Raumordnungsverfahren entspricht.

(3) Die Länder regeln die Einholung der erforderlichen Angaben für die Planung oder Maßnahme.

(4) Die in § 4 Abs. 5 genannten Stellen sind zu unterrichten und zu beteiligen. Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden. Die Öffentlichkeit ist zu unterrichten. Das Nähere regeln die Länder.

(5) Bei Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme sowie über die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit.

(6) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ist von den in § 4 Abs. 5 genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Von den für die Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgeschriebenen Anforderungen kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen können auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren dadurch einbezogen wurde, daß

1. das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht wird,
2. die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraumes eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet wird.

Die Pflicht, Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 Abs. 4 zu beachten, bleibt unberührt. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist insbesondere aus den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung herzuleiten. Für Verfahren der Bauleitplanung ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs mit einzubeziehen; die Anpassung der Bauleitplanung richtet sich allein nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs.

(7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Das Berücksichtigungsgebot nach Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht. Schaffen diese Länder Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren, finden die Absätze 1 bis 7 Anwendung.

(9) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme Berlins sind bis zum Erlaß von Rechtsgrundlagen im Sinne des Absatzes 1 die Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 unmittelbar anzuwenden.

## § 7

### Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Ist die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung eingeleitet, so kann die für die Raumordnung zuständige Landesbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Behörden oder sonstige Stellen im Sinne des § 4 Abs. 5 beabsichtigen, für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die Durchführung der

Ziele der Raumordnung und Landesplanung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Dies gilt nur für solche Planungen und Maßnahmen, die von der Rechtswirkung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 5 erfaßt würden.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das Nähere, auch die Entschädigung für die Folgen einer Untersagung, regeln die Länder; die Höchstdauer der Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

## § 8

### Gemeinsame Beratung

(1) Grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung und Zweifelsfragen sollen von der Bundesregierung und den Landesregierungen gemeinsam beraten werden. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Merkmale für die Bestimmung der Gebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2 sowie die Abgrenzung dieser Gebiete nach § 5 Abs. 1 Satz 3,
2. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Grundsätze nach § 2 bei wesentlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes und der Länder,
3. Zweifelsfragen bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 4 Abs. 5) und über die Berechtigung des Widerspruchs einer Behörde des Bundes oder eines bundesunmittelbaren Planungsträgers gegen Programme oder Pläne der Raumordnung und Landesplanung in den Ländern (§ 6),
4. Zweifelsfragen über die Folgen der Verwirklichung der Grundsätze in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit (§ 4 Abs. 4).

(2) Eine gemeinsame Beratung nach Absatz 1 oder deren Möglichkeit steht der Einleitung und Durchführung gesetzlich geregelter Verfahren nicht entgegen. Soll die Berechtigung eines Widerspruchs nach § 6 beraten werden und hat das Land oder die Gemeinde eine andere Fläche für das Vorhaben bezeichnet, so darf mit der Verwirklichung erst begonnen werden, wenn die Beratung stattgefunden hat; nach Ablauf von 3 Monaten seit Erhebung des Widerspruchs steht die Möglichkeit einer Beratung der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

## § 9

### Beirat für Raumordnung

(1) Bei dem für die Raumordnung zuständigen Bundesminister ist ein Beirat zu bilden. Er hat die Aufgabe, den Bundesminister in Grundsatzfragen der Raumordnung zu beraten.

(2) Der Bundesminister beruft im Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden in den Beirat neben Vertretern der kommunalen Selbstverwaltung Sachverständige insbesondere aus den Bereichen der Wissenschaft, der Landesplanung, des Städtebaues, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Sports.

## § 10

**Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

(1) Die Behörden des Bundes, die bundesunmittelbaren Planungsträger und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Bundesregierung die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der für die Raumordnung zuständige Bundesminister unterrichtet die für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden über Vorhaben des Bundes und der bundesunmittelbaren Planungsträger von wesentlicher Bedeutung. Die Unterrichtungspflicht gilt nicht, soweit andere bundesgesetzliche Vorschriften bereits eine Unterrichtung der für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden vorsehen.

(2) Die für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden informieren den für die Raumordnung zuständigen Bundesminister über

1. die in ihren Ländern aufzustellenden und aufgestellten Programme und Pläne,
2. die beabsichtigten oder getroffenen sonstigen landesplanerischen Maßnahmen und Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung.

(3) Die Länder regeln Inhalt und Umfang der Mitteilungs- und Auskunftspflicht über beabsichtigte Planungen und Maßnahmen, soweit diese für die Landesplanung Bedeutung haben oder erlangen können. Dies gilt unbeschadet anderweitiger bundesgesetzlicher Regelungen nicht für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben.

(4) Bund und Länder sind verpflichtet, sich gegenseitig alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung notwendig sind. Weitergehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 11

**Unterrichtung des Deutschen Bundestages**

Die Bundesregierung erstattet in einem Abstand von vier Jahren, erstmalig im Jahre 1966, dem Bundestag einen Bericht über

1. die bei der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes zugrunde zu legenden Tatsachen (Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen),
2. die Auswirkungen zwischenstaatlicher Verträge auf die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes, in Sonderheit dessen regionale Wirtschaftsstruktur,
3. die im Rahmen der angestrebten räumlichen Entwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

## § 12

**Überleitungsregelungen  
aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands**

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Unterabsatz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die flächengebundene bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen. In gleichberechtigter Form stehen nebeneinander Einzelbauernwirtschaften und landwirtschaftliche Betriebe in Form juristischer Personen. Für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden.“

2. Die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Inkraftsetzung des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I S. 627) finden weiterhin Anwendung.

## § 12a

(Bekanntmachungserlaubnis)

## § 13

(Inkrafttreten)

**Vierzehntes Gesetz  
zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(14. BAföGÄndG)**

**Vom 30. Juli 1991**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2982), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.“

2. In § 24 Abs. 3 wird nach der Textstelle „Absatz 1“ die Textstelle „oder 1 a“ eingefügt.

3. In § 26 Abs. 2 wird nach dem Wort „Vermögensteuer“ die Textstelle „nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

4. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Grundstücke und Betriebsvermögen werden, soweit sie in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten

Gebiet liegen, nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Juli 1992 beginnen.“

5. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Auszubildende, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, können die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen, Studentenwerken oder Landesämtern für Ausbildungsförderung einrichten.“

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. August 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen ist, die nach dem 31. Juli 1991 beginnen. Vom 1. Oktober 1991 an ist diese Änderung ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1991

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Voscherau

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Der Bundesminister der Justiz  
Kinkel

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
Jürgen W. Möllemann

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung**

**Vom 24. Juli 1991**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

Nach § 31 a wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Erleichterter Aufstieg

(1) Für Verwendungsbereiche in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann

1. Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS, die
  - a) nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für einen Aufstieg geeignet erscheinen und
  - b) ein Amt der Besoldungsgruppe A8 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben und
  - c) zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 35 Jahre alt sind,
- sowie
2. Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS, die
  - a) nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für einen Aufstieg geeignet erscheinen und
  - b) ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bewährt haben und
  - c) zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 35 Jahre alt sind,

ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absät-

zen 2 bis 5 erworben haben. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2 und Absatz 5 Satz 3. § 11 bleibt unberührt. Für die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b vorausgesetzte Dienstzeit wird die Zeit der Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in einer Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes im BGS berücksichtigt.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 3 bis 5 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbenden Befähigung erfüllen kann. Diese können im gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 und im höheren Polizeivollzugsdienst im BGS höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung des Aufstiegs setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Der Bundesminister des Innern entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführung dauert mindestens neun Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeiten schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Der Bundesminister des Innern stellt fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die auf den Verwendungsbereich eingeschränkte Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. In der Entscheidung sind die Dienstposten des Verwendungsbereichs gemäß Absatz 2 Satz 2 festzulegen.

(6) Ein Beamter mit der Befähigung nach Absatz 5 kann auch auf einem anforderungsgleichen Dienstposten, der im gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 und im höheren Polizeivollzugsdienst im BGS höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet ist, bei Behörden des Bundesgrenzschutzes außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genann-

ten Gebiets verwendet werden, soweit dafür ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und der Beamte sich nach Feststellung der erfolgreichen Einführung mindestens 5 Jahre in dem gemäß den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Verwendungsbereich bewährt hat. Über die Verwendung des Beamten außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entscheidet der Bundesminister des Innern.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nur, wenn die Einführung nach Absatz 4 bis zum 31. Dezember 1992 begonnen wird.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1991

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung**

**Vom 24. Juli 1991**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Anlage 1 der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 1991 (BGBl. I S. 905), wird wie folgt geändert:

1. In der Ausnahme Nr. S 83 wird das Datum „30. Juni 1991“ ersetzt durch „31. Dezember 1991“.
2. Die Ausnahme Nr. S 87 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Satz 1 wird das Datum „30. Juni 1991“ ersetzt durch „31. Dezember 1991“.

- b) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In die Erlaubnisse dürfen von der zuständigen Behörde nach § 7 auf Antrag auch Fahrzeuge nachgetragen werden, die zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 31. Dezember 1991 in Betrieb genommen werden.“

3. Folgende Ausnahme Nr. S 89 wird angefügt:

„Ausnahme Nr. S 89  
(Fahrwegfestlegung)

Abweichend von § 7 Abs. 1 sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1991 nicht anzuwenden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1991

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

---

## Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Vom 25. Juli 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), § 12 Abs. 3 angefügt durch das Gesetz vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1742), verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1990 (BGBl. I S. 160), geändert durch die Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1329, 1502), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 werden nach den Worten „ausführt (Ausfuhr)“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach den Worten „versendet (Versand)“ die Worte „oder im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) liefert (Lieferung)“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder der Lieferung“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben und Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Lieferung von Getreide“ gestrichen.
  - b) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ausfuhr“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder der Lieferung“ gestrichen sowie nach der Angabe „§ 7 Abs. 1“ die Angabe „oder 2“.
  - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „ausgeführte“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder gelieferte“ gestrichen.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder der Lieferung“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 7 Abs. 1“ die Angabe „oder 2“ gestrichen.
5. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausfuhr“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder der Lieferung“ gestrichen.
6. Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben.
7. § 18 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
 

„Die Belege nach Absatz 1 Nr. 1 müssen im Fall der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide folgende Angaben enthalten:

  1. Name und Anschrift des abführungspflichtigen Marktbeteiligten sowie des Abgabenschuldners,
  2. Datum der jeweiligen Getreidelieferung und die erworbene Getreidemenge,
  3. Betrag der einbehaltenen Abgaben;“.
8. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Erfüllt ein Abgabenschuldner die Voraussetzungen für eine Erstattung der Abgaben wegen seiner Teilnahme an Maßnahmen zur Flächenstilllegung nach den Bedingungen der in § 1 genannten Rechtsakte, wird die Erstattung auf Antrag für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne gewährt.“
9. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Zusatzabgabe“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 

„3. der Anbauvertrag, auch als Vervielfältigung, im Falle des Getreideanbaus nach den in § 1 genannten Rechtsakten zur Herstellung von Erzeugnissen, die nicht für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind, sowie eine Erklärung des Verarbeiters, daß er für diese Getreidemenge keine Produktionserstattung nach Artikel 11 a oder 11 b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 beantragt oder beantragt hat.“
10. In § 27 werden in der Überschrift das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „oder der Lieferung“ gestrichen.
11. In § 31 Abs. 1 werden
  - a) in Nummer 1 nach der Angabe „§ 7 Abs. 1“ die Angabe „bis 2“ und

b) in Nummer 3 die Angabe „§ 14 Abs. 2“ gestrichen.

14. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der vom 7. August 1991 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

Artikel 1 Nr. 14 in Verbindung mit den Nummern 1, 4, 7, 9 und 10 der Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben und Absatz 6 wird neuer Absatz 5.

b) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf Abgabenschulden, die vor dem 7. August 1991 entstanden sind, finden die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 6. August 1991 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

13. § 35 wird gestrichen; § 36 wird § 35.

Bonn, den 25. Juli 1991

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
W. Kittel

#### Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 14)

#### Anlage

(zu § 12 Abs. 2)

#### Berechnungsfaktoren bei der Abgabenerhebung auf Saatgut-Rohware

Saatgetreideart	Berechnungsfaktor
1. Wintergerste	0,40
2. Winterroggen	0,50
3. Hybridwinterroggen	0,25
4. Winterweichweizen	0,40
5. Winterhartweizen	0,45
6. Triticale	0,25
7. Sommergerste	0,25
8. Sommerroggen	0,40
9. Sommerweichweizen	0,25
10. Sommerhartweizen	0,10
11. Hafer	0,45
12. Mais	0,15
13. Spelz (Dinkel)	0,20

**Verordnung  
zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften  
Vom 25. Juli 1991**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung  
über die Leistungsprüfungen  
und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern**

Die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bei einem Zuchtrind“ durch die Worte „bei einem Rind“ und die Worte „bei einem männlichen Zuchtrind“ durch die Worte „bei einem Bullen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „an männlichen und weiblichen Rindern“ durch die Worte „an Bullen und weiblichen Rindern“ und die Worte „an männlichen Zuchtrindern“ durch die Worte „an Bullen“ ersetzt.

2. § 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird § 2; in ihm werden

- a) in Satz 1 die Angabe „1. Oktober 1991“ durch die Angabe „1. Oktober 1993“,
- b) in Satz 2 die Angabe „30. September 1991“ durch die Angabe „30. September 1993“ ersetzt.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.2.4 werden
  - aa) in Satz 1 die Worte „Internationalen Komitee zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Milchtieren (IKEWM)“ durch die Worte „Internationalen Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (IKLT)“,
  - bb) in Satz 2 die Angabe „IKEWM“ durch die Angabe „IKLT“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.2.5 wird die Angabe „IKEWM“ durch die Angabe „IKLT“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung  
über Zuchtorganisationen**

Die Verordnung über Zuchtorganisationen vom 17. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2249) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird gestrichen.

2. § 10 wird § 9; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Juli 1991

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
W. Kittel

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz**

**Vom 25. Juli 1991**

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz vom 26. Juni 1991 (BGBl. I S. 1398) wird nachstehend der Wortlaut der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der seit 1. Juli 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1984 (BGBl. I S. 509),
2. den am 1. Oktober 1985 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1516),
3. den am 1. Juli 1991 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310),
4. den am 1. Juli 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 4. wurden erlassen auf Grund des § 4 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Satz 9 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550) und des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes.

Bonn, den 25. Juli 1991

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Horst Seehofer**

**Vierte Verordnung  
zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes  
(Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbAwV)**

Erster Abschnitt

Ausweis für Schwerbehinderte

§ 1

**Gestaltung des Ausweises**

(1) Der Ausweis im Sinne des § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Behinderung und weitere gesundheitliche Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach anderen Vorschriften sind, wird nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 1 ausgestellt. Der Ausweis ist mit einem fälschungssicheren Aufdruck in der Grundfarbe grün versehen.

(2) Der Ausweis für Schwerbehinderte, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können, ist durch einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet.

(3) Der Ausweis für Schwerbehinderte, die zu einer der in § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Schwerbehindertengesetzes genannten Gruppen gehören, ist nach § 2 zu kennzeichnen.

(4) Der Ausweis für Schwerbehinderte mit weiteren gesundheitlichen Merkmalen im Sinne des Absatzes 1 ist durch Merkzeichen nach § 3 zu kennzeichnen.

§ 2

**Zugehörigkeit zu Sondergruppen**

(1) Im Ausweis ist auf der Vorderseite unter dem Wort „Schwerbehindertenausweis“ die Bezeichnung „Kriegsbeschädigt“ einzutragen, wenn der Schwerbehinderte wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat.

(2) Im Ausweis sind auf der Vorderseite folgende Merkzeichen einzutragen:

1.  wenn der Schwerbehinderte wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Anspruch auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes hat oder wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf Versorgung nach

dem Bundesversorgungsgesetz, nach Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes oder nach dem Bundesentschädigungsgesetz in ihrer Gesamtheit wenigstens 50 vom Hundert beträgt und nicht bereits die Bezeichnung nach Absatz 1 oder ein Merkzeichen nach Nummer 2 einzutragen ist,

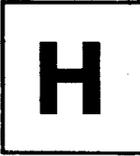
2.  wenn der Schwerbehinderte wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhält.

Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen für die Eintragung der Bezeichnung nach Absatz 1 und des Merkzeichens nach Satz 1 Nr. 2 ist die Bezeichnung „Kriegsbeschädigt“ einzutragen, es sei denn, der Schwerbehinderte beantragt die Eintragung des Merkzeichens „EB“.

§ 3

**Weitere Merkzeichen**

(1) Im Ausweis sind auf der Rückseite folgende Merkzeichen einzutragen:

1.  wenn der Schwerbehinderte außergewöhnlich gehbehindert im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 14 des Straßenverkehrsgesetzes oder entsprechender Straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ist,
2.  wenn der Schwerbehinderte hilflos im Sinne des § 33b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften ist,
3.  wenn der Schwerbehinderte blind im Sinne des § 24 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder entsprechender Vorschriften ist,
4.  wenn der Schwerbehinderte die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllt,

5.  wenn der Schwerbehinderte die im Verkehr mit Eisenbahnen tariflich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Wagenklasse erfüllt.

(2) Im Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck sind folgende Eintragungen vorgedruckt:

1. auf der Vorderseite das Merkzeichen



und der Satz: „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“.

2. auf der Rückseite im ersten Feld das Merkzeichen



Ist nicht festgestellt, daß ständige Begleitung im Sinne des § 60 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes notwendig ist, ist die vorgedruckte Eintragung nach Nummer 1 zu löschen. Das gleiche gilt für die vorgedruckte Eintragung nach Nummer 2, wenn bei einem Schwerbehinderten nicht festgestellt ist, daß er in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes oder entsprechender Vorschriften ist.

#### § 3a

##### Beiblatt

(1) Zum Ausweis für Schwerbehinderte, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können, ist auf Antrag ein Beiblatt nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 2 in der Grundfarbe weiß auszustellen. Das Beiblatt ist Bestandteil des Ausweises und nur zusammen mit dem Ausweis gültig.

(2) Schwerbehinderte, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf Antrag ein Beiblatt, das mit einer Wertmarke nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 3 versehen ist. Auf die Wertmarke werden eingetragen das Jahr und der Monat, von dem an die Wertmarke gültig ist, sowie das Jahr und der Monat, in dem ihre Gültigkeit abläuft. Sofern in Fällen des § 59 Abs. 1 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes der Antragsteller zum Gültigkeitsbeginn keine Angaben macht, wird der auf den Eingang des Antrages und die Entrichtung der Eigenbeteiligung folgende Monat auf der Wertmarke eingetragen. Spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke wird das Beiblatt ungültig.

(3) Schwerbehinderte, die an Stelle der unentgeltlichen Beförderung die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf Antrag ein Beiblatt ohne Wertmarke. Bei Einräumung der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung wird das Beiblatt mit einem Vermerk des zuständigen Finanzamtes versehen. Die Gültigkeitsdauer des Beiblattes entspricht der des Ausweises.

(4) Schwerbehinderte, die zunächst die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch genommen haben und statt dessen die unentgeltliche Beförderung in Anspruch

nehmen wollen, haben das Beiblatt (Absatz 3) nach Löschung des Vermerks durch das Finanzamt bei Stellung des Antrags auf ein Beiblatt mit Wertmarke (Absatz 2) zurückzugeben. Entsprechendes gilt, wenn Schwerbehinderte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke an Stelle der unentgeltlichen Beförderung die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen. In diesem Fall ist das Datum der Rückgabe (Eingang beim Versorgungsamt) auf das Beiblatt nach Absatz 3 einzutragen.

(5) Bis zum 30. Juni 1991 ausgegebene Beiblätter und Wertmarken behalten ihre Gültigkeit.

#### § 4

##### Sonstige Eintragungen

(1) Die Eintragung von Sondervermerken zum Nachweis von weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Schwerbehinderten nach landesrechtlichen Vorschriften zustehen, ist auf der Vorderseite des Ausweises zulässig.

(2) Die Eintragung von Merkzeichen oder sonstigen Vermerken, die in dieser Verordnung (§§ 2, 3, 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3) nicht vorgesehen sind, ist unzulässig.

#### § 5

##### Lichtbild

(1) Der Ausweis für Schwerbehinderte, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, ist mit dem Lichtbild des Ausweisinhabers in der Größe eines Paßbildes zu versehen. Das Lichtbild hat der Antragsteller beizubringen.

(2) Bei Schwerbehinderten, die das Haus nicht oder nur mit Hilfe eines Krankenwagens verlassen können, ist der Ausweis auf Antrag ohne Lichtbild auszustellen.

(3) In Ausweisen ohne Lichtbild ist in dem für das Lichtbild vorgesehenen Raum der Vermerk „Ohne Lichtbild gültig“ einzutragen.

#### § 6

##### Gültigkeitsdauer

(1) Auf der Rückseite des Ausweises ist als Beginn der Gültigkeit des Ausweises einzutragen:

1. in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes der Tag des Eingangs des Antrags auf Feststellung nach diesen Vorschriften,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes der Tag des Eingangs des Antrags auf Ausstellung des Ausweises nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes.

Ist auf Antrag des Schwerbehinderten nach Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses festgestellt worden, daß die Eigenschaft als Schwerbehinderter, ein anderer Grad der Behinderung oder ein oder mehrere gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, ist zusätzlich das Datum einzutragen, von dem ab die jeweiligen Voraussetzungen mit dem Ausweis nachgewiesen werden können. Ist zu einem späteren Zeitpunkt in den Verhältnissen, die für die Feststellung und den Inhalt des Ausweises maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten, ist die Eintragung auf

Grund der entsprechenden Neufeststellung zu berichtigen und zusätzlich das Datum einzutragen, von dem ab die jeweiligen Voraussetzungen mit dem Ausweis nachgewiesen werden können, sofern der Ausweis nicht einzuziehen ist.

(2) Die Gültigkeit des Ausweises ist für die Dauer von längstens 5 Jahren vom Monat der Ausstellung an zu befristen. In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten und gewährleistet ist, daß die für den Ausweisinhaber jeweils örtlich zuständige, in § 4 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes bestimmte Behörde regelmäßig über die persönlichen Verhältnisse des Ausweisinhabers unterrichtet ist, kann die Gültigkeitsdauer des Ausweises auf längstens 15 Jahre vom Monat der Ausstellung an befristet werden.

(3) Für Schwerbehinderte unter 10 Jahren ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises bis längstens zum Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Für Schwerbehinderte im Alter zwischen 10 und 15 Jahren ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises bis längstens zum Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

(5) Bei nichtdeutschen Schwerbehinderten, deren Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsgestattung oder Arbeitserlaubnis befristet ist, ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises längstens bis zum Ablauf des Monats der Frist zu befristen.

(6) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises kann auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden. Bei der Verlängerung eines nach Absatz 3 ausgestellten Ausweises über das 10. Lebensjahr des Ausweisinhabers hinaus, längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, gilt § 5 Abs. 1.

(7) Der Kalendermonat und das Kalenderjahr, bis zu deren Ende der Ausweis gültig sein soll, sind auf der Vorderseite des Ausweises einzutragen.

## § 7

### Verwaltungsverfahren

(1) Für die Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung des Ausweises sind die für die Kriegsopferversorgung maßgebenden Verwaltungsverfahrensvorschriften

entsprechend anzuwenden, soweit sich aus § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nichts Abweichendes ergibt.

(2) Zum Beiblatt mit Wertmarke (§ 3a Abs. 1 und 2) ist ein von der Deutschen Bundesbahn und/oder der Deutschen Reichsbahn unter Zugrundelegung des § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften aufgestelltes, für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers maßgebendes Streckenverzeichnis nach dem in der Anlage abgedruckten Muster 5 auszuhändigen. Bis zum 31. Dezember 1993 kann im Beitrittsgebiet der Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers auch auf andere Weise festgelegt werden. Das Streckenverzeichnis ist mit einem fälschungssicheren halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet.

## Zweiter Abschnitt

### Ausweis für sonstige Personen zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

## § 8

### Ausweis für sonstige freifahrtberechtigte Personen

(1) Der Ausweis für Personen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), soweit sie nicht Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, wird nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 4 ausgestellt. Der Ausweis ist mit einem fälschungssicheren Aufdruck in der Grundfarbe grün versehen und durch einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet. Zusammen mit dem Ausweis ist ein Beiblatt auszustellen, das mit einer Wertmarke nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 3 versehen ist.

(2) Für die Ausstellung des Ausweises nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 3, § 2, § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 sowie des § 7 entsprechend, soweit sich aus Artikel 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr nichts Besonderes ergibt.

Muster 1

(Vorderseite)

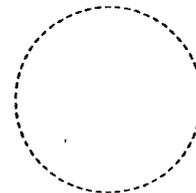
Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen	
Lichtbild			<b>Schwerbehindertenausweis</b>				Sondervermerke des Landes	
			für _____ (Familiename)					
			_____ (Vornamen)					
			geboren am: _____					
Az: _____, den _____ Im Auftrage _____ (Ausfertigende Behörde, Unterschrift)								

(Rückseite)

Merkzeichen							
-------------	--	--	--	--	--	--	--

Grad der Behinderung (GdB): \_\_\_\_\_ Der Ausweis ist gültig ab: \_\_\_\_\_

Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden:



Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Behinderung, die auf ihm eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach anderen Vorschriften zustehen.

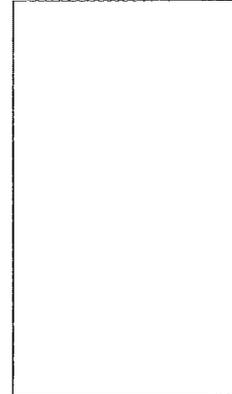
Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

## Muster 2

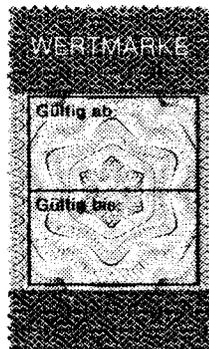
**Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes**

Az.:

Der Inhaber dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SchwbG) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

**Raum für Wertmarke oder  
Bescheinigung des Finanzamts****Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis**

## Muster 3

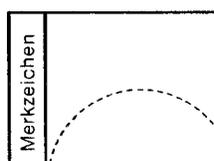


Muster 4

(Vorderseite)

Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen	
Lichtbild		<b>Ausweis</b>						
		zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr						
		für _____						
		(Familiennamen)						
_____								
(Vornamen)								
geboren am: _____								
Die Nötwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen						<b>B</b>		
Az: _____, den _____								
Im Auftrage								
_____ (Ausfertigende Behörde, Unterschrift)								

(Rückseite)



Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Zugehörigkeit des Ausweisinhabers zu den freifahrtberechtigten Personen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989).

Gegen Vorzeigen dieses Ausweises und des mit einer Wertmarke versehenen Beiblattes ist der Ausweisinhaber im Nahverkehr im Sinne des § 61 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes unentgeltlich zu befördern.

Das gleiche gilt im Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 61 des Schwerbehindertengesetzes für die Beförderung

1. einer Begleitperson des Ausweisinhabers, wenn dieser infolge einer Behinderung in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt und infolgedessen auf eine ständige Begleitung angewiesen ist, sofern dies im Ausweis mit dem Merkzeichen **B** eingetragen ist, und
2. des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zuläßt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Föhrhundes.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

## Muster 5

**Streckenverzeichnis**

(zu § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Schwerbehindertengesetzes)

im Umkreis von 50 km um \_\_\_\_\_  
(Gemeinde)

Der Inhaber des Ausweises Az.: \_\_\_\_\_ mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der vorstehend genannten Gemeinde wird von der Deutschen Bundesbahn und/oder der Deutschen Reichsbahn im Schienenverkehr gegen Vorzeigen des Ausweises und des mit einer gültigen Wertmarke versehenen Beiblattes in Nahverkehrs-, Eil-, D- und IR-Zügen in der 2. Wagenklasse auf folgenden Strecken zwischen den nachstehend genannten Bahnhöfen unentgeltlich befördert (bei Benutzung zuschlagpflichtiger D- und IR-Züge ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen):

Strecke Nr.	zwischen	und

---

Strecke Nr.	zwischen	und

(unabhängig hiervon und vom 50-km-Umkreis auch mit S-Bahnen und im Verkehrsverbund)

Bei Änderung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes ist dieses Verzeichnis dem für den neuen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Versorgungsamt zum Zwecke der Einziehung und der Aushändigung eines neuen Streckenverzeichnisses vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung des Streckenverzeichnisses ist strafbar.

(Ausgabedatum: \_\_\_\_\_)  
(Monat/Jahr)

**Verordnung  
zur Regelung der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz  
in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,  
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Berlin-Ost  
(Unterhaltssicherungsgesetz-Verordnung – USGVO)**

**Vom 26. Juli 1991**

Auf Grund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1147) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Leistungsanpassung**

Die §§ 5 und 5a des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) geändert worden ist, gelten für Ehefrauen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, mit folgenden Maßgaben:

1. Die Mindestleistung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 beträgt 410 Deutsche Mark monatlich;
2. die Mindestleistung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 beträgt 600 Deutsche Mark monatlich;
3. das Überbrückungsgeld nach § 5a Satz 2 beträgt für die Ehefrau 440 Deutsche Mark.

**§ 2**

**Geitungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 29. Juni 1991 außer Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1991

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung  
Stoltenberg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Teletax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 1991 – 2 BvR 470/90 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 10. Juli 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 1727) wird im Anschluß an die Wiederholung durch Beschluß vom 7. Januar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 226) wiederholt.

Die vorstehende Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. Juli 1991

Der Bundesminister der Justiz  
Kinkel